

## **Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten Ersten Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 01.07.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 07.07.2014

Strejc  
Bürgermeister

## **Erste Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen Vom 07.07.2014**

Auf der Grundlage

1. der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83),
2. des § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und
3. des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530)

hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Ermächtigungsgrundlagen der Kurbeitragssatzung werden aktualisiert auf den Rechtsstand dieser Änderungssatzung.

### **Artikel 2**

§ 1 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: „(1) Die Stadt Bad Frankenhausen ist Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad.“

### **Artikel 3**

§ 1 Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen, d. h. einschließlich aller Ortsteile.“

### **Artikel 4**

Der § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### **„§ 3 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Die Höhe des Kurbeitrages wird bemessen nach ihrer geografischen Lage innerhalb des Stadtgebietes (§ 1 Absatz 4) und der Zugehörigkeit zu einem Kurbezirk. Der Kurbezirk 1 umfasst die Stadt Bad Frankenhausen mit Ausnahme der Ortsteile mit Ortsteilverfassung, der Kurbezirk 2 die Ortsteile mit Ortsteilverfassung.

(2) Im Kurbezirk 1 beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag und Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1,00 €, ab Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 €, im Kurbezirk 2 ab Vollendung des 6. Lebensjahres 0,75 €, ab Vollendung des 16. Lebensjahres 1,50 €. Für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres wird kein Kurbeitrag erhoben.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Der Anreisetag bleibt deshalb bei der Kurbeitragsberechnung unberücksichtigt.

(4) Der Kurbeitrag entsteht am Tag der Ankunft einer nach Absatz 2 beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 1 Absatz 4); er wird fällig am letzten Aufenthaltstag.“

### **Artikel 5**

Im § 4 Absatz 1 wird die Ordnungsnummer 2. gestrichen; die Ordnungsnummern 3. und 4. erhalten die Ordnungsnummern 2. und 3.

### **Artikel 6**

In § 7 Absatz 1 wird die Abkürzung „ThürMG“ für das Thüringer Meldegesetz ersetzt durch die offizielle Abkürzung „ThürMeldeG“.

### **Artikel 7**

In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Stadt“ das Wortpaar „Bad Frankenhausen“ eingefügt.

### **Artikel 8**

Diese Erste Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.07.2014  
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 420-21/14  
Eingangsbestätigung vom 01.07.2014  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.07.2014